



## **Satzung**

Stand 30.01.2013

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Oberrheinischer Waldorfschulverein e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg i. Breisgau. Er ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es dauert vom 01. August bis 31. Juli.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck der Gründung, Erhaltung und Erweiterung einer einheitlichen Freien Volks- und Höheren Schule in Freiburg i. Breisgau, im Folgenden „Schule“ genannt, im Sinne der Pädagogik Rudolf Steiners (Waldorfschulpädagogik).

Darüber hinaus richtet der Verein bei Bedarf ein Angebot an außerschulischer Betreuung ein, indem er Einrichtungen wie eine Kernzeit-Betreuung und/oder einen Schüler-Hort betreibt.

2.2. Der Verein fördert daneben die Ausbildung von Lehrkräften in der Waldorfschulpädagogik

2.3. Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58 Ziffer 1 AO für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. oder ihm verbundener Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Lehrerbildung für Waldorfschulen.

2.4. Darüber hinaus will der Verein Verständnis für die Freiheit des Geisteslebens wecken und für kulturelle und soziale Bestrebungen im Sinne eines freien Geisteslebens eintreten.

2.5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für in der Satzung festgelegte Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder.

3.1. Ordentliche Mitglieder sind

3.1.1. Alle fest angestellten Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen der Schule.

3.1.2. Die Erziehungsberechtigten, die einen Schulvertrag mit der Schule abgeschlossen haben und

3.1.3. deren volljährige Kinder, die Schüler/ Schülerinnen der Schule sind.

Deren Mitgliedschaft beginnt mit Inkrafttreten des Arbeits-/ Schulvertrages bzw. durch die darin abgegebene Willenserklärung zur Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet mit Kündigung des Arbeits-/ Schulvertrages oder durch Beendigung des Vertragsverhältnisses aufgrund anderer Umstände. Ist das Mitglied zugleich Vorstand des Vereins endet die Mitgliedschaft jedoch erst mit Ablauf der Amtszeit.

Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht kann im Verhinderungsfall durch eine schriftliche Vollmacht an ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist vor der Versammlung dem Vorstand vorzulegen.

3.2. Förderndes Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.

3.2.1. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.2.2. Die Mitgliedschaft endet

3.2.2.1. durch schriftliche Austrittserklärung;

3.2.2.2. durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Schulrat nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes;

- 3.2.2.3. durch Tod.
- 3.2.3. Fördernde Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.  
Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand festgelegt. Endet die Mitgliedschaft des fördernden Mitglieds nach Fälligkeit des Jahresmitgliedsbeitrages, so ist der Mitgliedsbeitrag dennoch für das ganze Jahr zu entrichten.
- 3.2.4. Fördernde Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- 3.3. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten den Zielen des Vereins zuwiderläuft.
  - 3.3.1. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn die Auszuschließende/ der Auszuschließende vorher von der Mitgliederversammlung gehört wurde.
  - 3.3.2. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf einen eventuellen Anteil an dem Vereinsvermögen.

## **§4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 4.1. die Mitgliederversammlung,
- 4.2. der Vorstand,
- 4.3. der Schulrat,
- 4.4. das Lehrerkollegium.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- 5.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 5.1.1. Wahl des Vorstand,
  - 5.1.2. Bestätigung und Entlastung des Vorstands,
  - 5.1.3. Feststellung der Jahresbilanz,
  - 5.1.4. Genehmigung des Haushaltsplans,
  - 5.1.5. Genehmigung von Satzungsänderungen,
  - 5.1.6. Wahl der Kassenprüfer.
- 5.2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, spätestens 6 Monate nach Ende eines Geschäftsjahres, statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung per Briefpost oder E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen, ab Datum des Poststempels bzw. Versendungsdatum der Mail, unter Angabe der Tagesordnung einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 5.3. Der Vorstand kann eine Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn das Lehrerkollegium, der Schulrat oder eine Gruppe von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies beim Vorstand mit Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.
- 5.4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- 5.5. Über die Mitgliederversammlung ist ein von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen und innerhalb von 3 Monaten zu veröffentlichen.

## **§ 6 Vorstand**

- 6.1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er erstellt den Haushaltsplan nach Beratung im Schulrat und führt die Haushaltsrechnung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er berichtet den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung unter Vorlage des Jahresabschlusses über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- 6.2. Er legt den finanziellen Rahmen für die Stellen der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter fest und regelt deren personal- und arbeitsrechtliche Angelegenheiten.  
Das Lehrerkollegium übernimmt nach innen die Personalführungsaufgaben gegenüber den pädagogischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern. Entscheidungen mit rechtlicher Relevanz werden vom Vorstand getroffen. Für die übrigen Bereiche des Personalwesens entscheiden der Vorstand und das Lehrerkollegium im Einvernehmen. Das Kollegium ist verpflichtet dem Vorstand alle relevanten Personalangelegenheiten zeitnah mitzuteilen.
- 6.3. Der Vorstand nimmt die Einstellung/ Entlassung der Verwaltungsangestellten unter Mitwirkung des Kollegiums vor. Bei den vom Kollegium vorgeschlagenen pädagogischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern vollzieht er die formale Einstellung/ Entlassung, wenn von seiner Seite aus keine Bedenken bestehen.

- 6.4. Er kann für besondere Aufgaben im Einvernehmen mit dem Lehrerkollegium eine Geschäftsführerin/ einen Geschäftsführer bestellen. Die Verantwortung für die Finanzentwicklung des Vereins kann der Vorstand nicht delegieren. Die Haftung des Vorstandes für ein vorsätzliches Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen wird ausgeschlossen.
- 6.5. Der Vorstand besteht je zur Hälfte aus ordentlichen Vereinsmitgliedern, die dem Lehrerkollegium angehören sowie aus solchen, die ihm nicht angehören. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern.
- 6.6. Kandidaten für den Vorstand benötigen ein vorausgehendes Votum des Schulrates mit 2/3 Mehrheit. Gewählt werden neue Vorstandsmitglieder in der Mitgliederversammlung ebenfalls mit 2/3 Mehrheit. Die vom Schulrat vorgeschlagenen Kandidaten treten als Block zur Wahl an. Findet der Vorschlag keine 2/3 Mehrheit, wird die Wahl wiederholt und die Kandidaten treten einzeln zur Wahl an.
- 6.7. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands führt der bisherige Vorstand die Geschäfte fort.
- 6.8. Die Vorstandsmitglieder geben sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit der Maßgabe, dass zwei Mitglieder gemeinsam nach außen vertreten.  
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6.9. Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist durch einen Beschluss in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit möglich.
- 6.10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so führt der verbleibende Vorstand die Geschäfte bis zur Nachwahl weiter. Die Nachwahl findet gemäß Abs. 6.6. statt.
- 6.11. Für den Schulbesuch wird ein Schulbeitrag erhoben. Seine Höhe wird nach den gesetzlichen Bestimmungen und betrieblichen Erfordernissen nach Rücksprache mit dem Schulrat vom Vorstand festgesetzt. Entsprechendes gilt für die außerschulischen Betreuungsangebote. Eine Beitragsordnung hat sicherzustellen, dass eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht stattfindet.
- 6.12. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

## **§ 7 Schulrat**

- 7.1. Der Schulrat setzt sich zusammen aus erziehungsberechtigten Schülereltern der Klassen 1 - 12, aus Lehrerinnen/ Lehrern und dem Vorstand.
  - 7.1.1. Die Klassenelternschaften wählen, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Eltern, in der Regel für 3 Jahre eine Klassenvertreterin/ einen Klassenvertreter und deren/ dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter.  
Reguläre Wahlen werden jeweils zu Beginn des 1., 4., 7. und 10. Schuljahres abgehalten. Vorgezogene Neuwahlen können entsprechend der Geschäftsordnung des Schulrates erfolgen.  
Die Klassenvertreterin/ der Klassenvertreter ist gehalten kontinuierlich an den Sitzungen des Schulrates teilzunehmen. Bei Abstimmungen vertritt sie/ er mit ihrer/ seiner Stimme die Klassengemeinschaft. Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung zu benennen.
  - 7.1.2. Das Lehrerkollegium wählt ebenfalls mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Lehrerinnen/ Lehrer zwölf Lehrerinnen/ Lehrer für jeweils 3 Jahre in den Schulrat. Das Lehrerkollegium wählt zudem vier Stellvertreterinnen/ Stellvertreter.
  - 7.1.3. Alle Vorstandsmitglieder sind gehalten an den Sitzungen teilzunehmen.  
Werden Vertreterinnen/ Vertreter des Lehrerkollegiums oder der Klassenelternschaften aus dem Schulrat in den Vorstand gewählt, so verlieren sie durch die Wahl ihr Amt als Lehrer-Elternvertreter.
- 7.2. Der Schulrat tagt in der Regel in vereinsöffentlichen Sitzungen, an denen die Schülerinnen/ Schüler der Oberstufe teilnehmen dürfen. Der Schulrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen anders vorzugehen, insbesondere eine nicht öffentliche Sitzung abzuhalten. Bei vorheriger Anmeldung können Schülerinnen/ Schüler aktiv an den Sitzungen teilnehmen, wenn dies vom Schulrat so beschlossen wurde.
- 7.3. Die Mitgliedschaft im Schulrat erlischt, wenn
  - 7.3.1. die Vereinsmitgliedschaft erlischt,
  - 7.3.2. der Austritt dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt wird,
  - 7.3.3. das Mitglied (auf Elternseite die Klassenvertreterin/ der Klassenvertreter) an weniger als der Hälfte der Versammlungen des Schulrates in einem Schuljahr teilgenommen hat,

- 7.3.4. die Klassengemeinschaft die Vertreterin/ den Vertreter durch Neuwahlen gemäß Punkt 7.1.1. neu benennt.
- 7.4. Der Schulrat sichert die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten an der Gestaltung des Schulwesens gemäß § 17 (4) der Landesverfassung von Baden-Württemberg.  
Der Schulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.  
Er dient zur Aussprache und berät in allen Angelegenheiten, die das Leben der Schule betreffen.  
Er fasst Beschlüsse in grundlegenden Fragen der Gestaltung der Schule, sofern diese Satzung nicht andere Organe für zuständig erklärt.
- 7.5. Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Schulratsmitglieder gefasst.

## **§ 8 Lehrerkollegium**

- 8.1. Die pädagogischen Aufgaben der Schule werden verantwortlich und weisungsunabhängig durch das Lehrerkollegium im Sinne der Pädagogik Rudolf Steiners wahrgenommen.  
Aufgaben sind insbesondere
- 8.1.1. die Aufnahme von Schülerinnen/ Schülern, die ausschließlich nach pädagogischen Gesichtspunkten erfolgt,
- 8.1.2. die Auswahl von pädagogischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern und deren Verpflichtung zur Mitarbeit in den Konferenzen und in der Selbstverwaltung der Schule,
- 8.1.3. die Verteilung und Umfang der Deputate sowie die Einkommensverteilung unter den pädagogischen Mitarbeitern im Rahmen der vom Vorstand bewilligten Mittel zu regeln,
- 8.1.4. die Weiterentwicklung der Schulkonzeption und Schulorganisation in Zusammenarbeit mit dem Schulrat.
- 8.2. Zum Lehrerkollegium gehören alle fest angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Freien Waldorfschule Freiburg-Wiehre.
- 8.3. Das Lehrerkollegium gibt sich selbst eine Kollegiumsordnung, in der unter anderem die „Kollegiumsstruktur“ (u.a. Leitungsstruktur), die Sitzungsrhythmen, die Beschlussfassungsregelungen und die Zuständigkeiten festgehalten werden. Darüber hinaus werden hier auch die Aufgaben und Regeln für Arbeitskreise/Delegationen und Ämter definiert. Die Kollegiumsordnung ist dieser Satzung als Anhang beigelegt.

## **§ 9 Satzungsänderung**

- 9.1. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen ordentlichen Mitglieder notwendig. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung von 2/3 aller ordentlichen Mitglieder des Vereins; § 2.1. kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder geändert werden.
- 9.2. Über eine Satzungsänderung sollte nur entschieden werden, wenn sie im Schulrat beraten und die Beschlussfassung hierüber in der Tagesordnung angekündigt und der neue Satzungsentwurf den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugesandt wurde.

## **§ 10 Auflösung**

- 10.1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3/4 der ordentlichen Mitglieder des Vereins erfolgen. Ist die hierzu erforderliche Anzahl von Mitgliedern in der Mitgliederversammlung nicht anwesend, so ist eine weitere Mitgliederversammlung nach frühestens 14 Tagen einzuberufen, die mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder entscheidet.
- 10.2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V., Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Freiburg, 30.01.2013

Für den Vorstand

Anette Renner

Matthias Hahn